

# **Vereinssatzung IG Backesfeld 2017**

**(Fassung vom 04.10.2017)**

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen IG Backesfeld 2017. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namen IG Backesfeld 2017 e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 63500 Seligenstadt / OT Froschhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, im Gründungsjahr das Rumpfkalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Landschaftspflege im Baugebiet Backesfeld im Seligenstädter Ortsteil Froschhausen.
- (3) Der Verein möchte die gegenseitige Nachbarschaftshilfe fördern und organisieren und zudem das Zusammengehörigkeitsgefühl im Baugebiet durch aktives Eintreten für gegenseitige Toleranz und Unterstützung stärken.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
  - a) Ordentliche Mitglieder können nur Bewohner oder Grundbesitzer innerhalb des Baugebietes Backesfeld werden.
  - b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
  - c) Ehrenmitglieder werden ernannt.
- (2) Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Es besteht kein Anrecht auf eine Aufnahme. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist die Anerkennung der Vereinssatzung.
- (5) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag pünktlich zu entrichten.

#### **§ 4 - Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) Austrittserklärung oder
  - c) Ausschlussjeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende.
- 3) Den Ausschluss beschließt der Vorstand bei einer gravierenden Verletzung der Satzung oder ungebührlichen Verhaltens gegenüber dem Verein. Das ausgeschlossene Mitglied kann mit einer Frist von 4 Wochen eine Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig durch die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.
- 4) Nach dem Ausscheiden aus dem Verein verliert ein Mitglied alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

#### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2) Der Beitrag ist spätestens zum 1. April eines jeden Jahres bargeldlos zu entrichten.
- 3) Im ersten und letzten Jahr der Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag vollständig fällig.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 - Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 - Mitgliederversammlung**

- 1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt die Beiträge, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und stimmt über Satzungsänderungen ab. Zudem ernennt sie Ehrenmitglieder.
- 2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Gäste haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen die das Baugebiet direkt betreffen dürfen nur Mitglieder gemäß § 3 - Mitgliedschaft Punkt 1 a) abstimmen.
- 5) Nach der Entlastung des Vorstandes wird die Versammlung durch einen zu wählenden Versammlungsleiter bis zur Wahl des neuen Vorstandes geleitet. Die Bekanntgabe der zu wählenden Vorstandsmitglieder kann mündlich erfolgen. Die Abstimmung kann einzeln oder en bloc, öffentlich oder geheim erfolgen.
- 6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder oder Beschluss des Vorstands unter schriftlicher Angabe der Gründe einberufen werden.

## **§ 8 - Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter und kann durch Beisitzer ergänzt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 2) Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus wird der Verein von dem verbleibenden Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederversammlung geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Wunsch der Mitglieder gem. § 7 – Mitgliederversammlung Punkt 6) oder beim Ausscheiden des zweiten Vorsitzenden einberufen.
- 3) Die Beisitzer sollten die Bereiche Rechnungswesen und Protokollführung übernehmen.
- 4) Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 5) Dem Vorstand wird das Recht eingeräumt eine Geschäftsordnung zu erlassen.

## **§ 9 - Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes**

- 1) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 10 - Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

- 1) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 - Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von acht Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 2) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seligenstadt mit der Auflage das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Pflege des Baugebiets Backesfeld zu verwenden.

## **§ 12 - Satzungsänderung**

- 1) Die Vereinssatzung kann nur in einer Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Die neue Satzung ist von sieben Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie muss allen Mitgliedern durch Aushändigen oder über einem Onlineportal zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 13 - Salvatorische Klausel**

- 1) Werden durch Gesetzesänderungen o.dgl. Teile dieser Satzung unwirksam oder widersprechen gültigem Recht, so sind diese dem Sinn der Satzung nach in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung anzupassen. Die übrigen Bestandteile dieser Satzung bleiben davon unberührt.
- 2) Für den Fall, dass das Amtsgericht die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beanstanden sollte, ist der Vorstand bevollmächtigt, die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu vereinbaren und protokollieren zu lassen.

63500 Seligenstadt / Froschhausen, den 04.10.2017